



05.05.2017  
Fr. Zametter  
sonja.zametter@ktn.gde.at  
0043 (0) 4715/8513-20   
04715/8513-30 (Fax)

## VERORDNUNG

### **des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, vom 04. Mai 2017, Zahl: 1/18-2017, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird**

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

#### **§ 1 Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

#### **§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 120,-- Euro festgesetzt.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnungen tritt mit 01.07.2017 in Kraft.



(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 07. Mai 2015, Zahl: 2/11-2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Hartlieb



